

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)	213
II. Bekanntmachungen	
Pfarrstellenveränderung	217
Pfarrstellenerrichtungen	217
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	218
Redaktionelle Berichtigung der Wohnungsfürsorgerichtlinien	218
III. Stellenausschreibungen	219
IV. Personalnachrichten	222

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)

Kiel, den 18. August 1989

Nach wiederholten Änderungen, zuletzt durch das Gesundheits-Reformgesetz (ab 1.1.1989) und das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.6.1989 (BGBl. I S. 1297), ist das Bundeserziehungsgeldgesetz in der seit dem 1. Juli 1989 geltenden Fassung neu bekanntgemacht worden (Bek. vom 25. Juli 1989 – BGBl. I S. 1550). Ein Abdruck der Neufassung wird nachstehend abgedruckt. Die in Abschnitt II unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1986 (GVOBl. S. 46) enthaltenen Hinweise zum Anspruch der kirchlichen Arbeitnehmer auf Erziehungsurlaub sind infolge der Änderungen des BErzGG teilweise überholt:

1. In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa muß es am Schluß heißen „es sei denn, das Kind ist in Adoptionspflege genommen oder wegen eines anderen Kindes wird Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, oder“
2. In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc lautet der 2. Halbsatz jetzt „in diesem Fall endet der Erziehungsurlaub spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.“
3. In Nr. 2 Buchst. c muß es am Schluß heißen „(vgl. § 16 Abs. 5 BErzGG).“
4. Nr. 5 muß heißen: „Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der Erziehungsgeldberechtigte das Arbeitsverhältnis nur mit einer Frist von 3 Monaten kündigen (§ 19 BErzGG).“

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3232.0 – D II

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) i.d.F. vom 25.7.1989

Erster Abschnitt

Erziehungsgeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,

3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder
4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, da mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit

- (1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn
1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,
 2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitschäftigung nicht überschritten wird, oder
 3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:

1. der Bezug von Arbeitslosengeld,
2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Während des Bezugs von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen; Änderung in der Person des Berechtigten

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt

mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes nach dem 30. Juni 1989 geborene Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.

(2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 25 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder eines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt. Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 3 anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.
4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus.

§ 9

Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nicht berührt. Dies gilt auch in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Zuständigkeit,
Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

§ 12

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis;
Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragsstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 13

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird. Entscheidungen, die abweichend von den Regelungen und den Sätzen 2 und 3 vor dem 31. Dezember 1986 ergangen sind, können deswegen nicht angefochten werden.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen der leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweiskunden nicht vorlegt.
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub;
Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug
von Erziehungsgeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen oder das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsbeurten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

§ 16

Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 17

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz

schutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung durch den Erziehungsurlaubsbechtigten

Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der Erziehungsurlaubsberechtigte das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschaftsgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn auf Grund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

Dritter Abschnitt

(Änderung von Gesetzen)

(§§ 22 bis 38)

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

(Übergangsvorschrift)

§ 40

(Berlin-Klausel)

§ 41

(Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund im Kirchenkreis Südtondern werden auf Grund eines Beschlusses der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Südtondern vom 23. Juni 1989 dahingehend verändert, daß sie für dauernd verbunden und somit zu einer Pfarrstelle zusammengelegt werden. Die amtliche Bezeichnung lautet: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 1. Oktober 1989).

AZ.: 20 Karlum und St. Petri-Ladelund – P I/P 1

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (mit Wirkung vom 1.9.1989).

AZ.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf (3) – P II/P 2

*

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 1.9.1989).

AZ.: 20 Poppenbüttel (5) – P II/P 2

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 14. August 1989

Kiel, den 14. August 1989

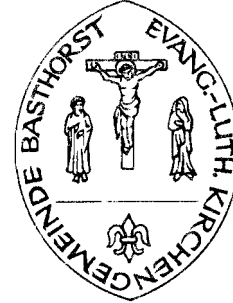
Kirchengemeinde: Barmstedt
 Kirchenkreis: Rantzaу
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt.

Kirchengemeinde: Basthorst
 Kirchenkreis: Herzogtum Lauenburg
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst.



Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Görlitz

Az.: 9153 Barmstedt – R I/R 3



Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Görlitz

Az.: 9153 Basthorst – R I/R 3

*

Redaktionelle Berichtigung der Wohnungsfürsorge Richtlinien

Die Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorge Richtlinien) sind gem. Beschluß vom 20. Dezember 1988 geändert worden (GVOBl. 1989 S. 17). Diese Änderung gilt ab 1.1.1989. Im Anschluß an die Änderungsmitteilung ist der geänderte Text der Richtlinien veröffentlicht worden.

Bei der Abfassung der Richtlinien ist eine redaktionell erforderliche Anpassung übersehen worden. So muß es in § 4 Abs. 2 der Richtlinien statt „In Fällen des § 2 Abs. 3“ richtig heißen:

„In Fällen des § 2 Abs. 4“

Fs wird um Beachtung und handschriftliche Berichtigung gebeten.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Grohmann

Az.: 2751 – D I(D II)/D 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Jürgen in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach 19jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen liegt in der südlichen Innenstadt der Landeshauptstadt Kiel und zählt 3.200 Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat eine große Kirche, ein gut ausgestattetes Gemeindehaus, ein Pastorat und Mitarbeiterwohnungen. Sie unterhält einen Kindergarten (50 Plätze) und ist mit drei anderen Kieler Kirchengemeinden Mitträger einer Diakoniestation. Zu den haupt- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde gehören ein Kirchenmusiker, ein Küster, eine Gemeindegeldhelferin, eine Verwaltungsangestellte und drei Erzieherinnen. Dazu kommen zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Gesucht wird ein berufserfahrener Pastor oder eine berufserfahrene Pastorin, der bzw. die bereit ist, die bisherigen Aktivitäten insbesondere im Seniorenbereich engagiert weiterzuführen. Eine biblisch fundierte und zugleich zeitgemäße Verkündigung soll weiterhin eine wesentliche Aufgabe bleiben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Behr, Max-Planck-Str. 24, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/62468, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/94021 oder 552227.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen in Kiel - P II/P 1

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk ist vakant und umgehend mit einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Kirchenkreis Lübeck sucht ab sofort eine Pastorin für die theologische Leitung im Ev. Frauenwerk (50 %-Stelle). In Zusammenarbeit mit dem Frauenbeirat und der hier schon arbeitenden pädagogisch-theologischen Mitarbeiterin leitet die Pastorin das Ev. Frauenwerk organisatorisch und inhaltlich. Beratung und Begleitung der haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, Förderung und Beratung der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden, Kontakte zu Pastorinnen, Pastoren sowie Mitarbeiterinnen in den einzelnen Gemeinden, besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen junger Frauen und Interesse an feministisch-theologischer Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hasselmann, Tel. 0451/790201, Pastorin Webecke, Tel. 0451/705656, und Frau Bald, Tel. 0451/78822.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Frauenwerk Lübeck - P II/P 1

In der Kirchengemeinde Tellingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 1. Pfarrstelle zum 16. September 1989 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt etwa 4.800 Gemeindeglieder und hat zwei Pfarrstellen. Zur 1. Pfarrstelle gehören 2.600 Gemeindeglieder, die in Tellingstedt und mehreren Außendörfern wohnen. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Pastoren-Ehepaar (Pastoren z.A.) besetzt. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten mit 50 Plätzen sowie ein Friedhof. Die Verwaltungsarbeit wird vor Ort von einer Fachkraft ausgeführt. Tellingstedt und seine Umgebung sind ländlich geprägt, ohne Industrie. Vom Pastor oder der Pastorin wird die Bereitschaft erwartet, sich auf das Leben und die Fragestellungen dörflicher Gemeinschaft einzulassen. Sie oder er sollte Freude an volkskirchlicher Arbeit haben und die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit mitbringen. Schwerpunkte auf gesamtgemeindliche Ebene waren für die Pfarrstelle 1 bisher die Altenarbeit, die Erwachsenenarbeit und der Kindergarten, während der Schwerpunkt der Pfarrstelle 2 in der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Seelsorgerliche Begleitung und die Fähigkeit zu vertrauensvollem Umgang mit Konfirmanden werden gerne gesehen. Die Gottesdienste werden in der Regel im 14tägigen Wechsel gehalten. Tellingstedt hat eine schöne Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert mit einer denkmalgeschützten Barockorgel. Ein Pastorat in ruhiger Lage neben Gemeindehaus und Kirchplatz steht zur Verfügung. Am Ort gibt es alle wichtigen Einkaufsmöglichkeiten, Grund-, Haupt- und Realschule. In der Kreisstadt Heide (15 km entfernt) ist das Gymnasium.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Nase, Grashofweg 2a, 2245 Tellingstedt, Tel. 04838/329, das Pastoren-Ehepaar Jessen-Thiesen, Kirchplatz 22, 2245 Tellingstedt, Tel. 04838/372, und Probst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/63220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes

Az.: 20 Tellingstedt (1) - P III/P 1

In der Kirchengemeinde Uetersen Am Kloster im Kirchenkreis Birneberg ist die 2. Pfarrstelle nach Versetzung des bisherigen Stelleninhabers vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Uetersen am Kloster mit ca. 7.000 Gemeindegliedern umfaßt die westliche Hälfte der Stadt Uetersen und die anliegenden Dorfgemeinden Groß Nordende und Neuendeich. Sie ist gegliedert in drei Seelsorgerbezirke mit der Kirche am Kloster und einem Gemeindezentrum mit Kindergarten.

Der 2. Pfarrbezirk umfaßt den Altstadtbereich und die Dörfer Groß Nordende und Neuendeich. Das Pastorat ist im Pfarrbezirk gelegen.

Uetersen ist eine Stadt mit großer Industrie. Alle Schularten (Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium) sind vorhanden.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Amtsbrüdern

und Mitarbeitern die bisher geleistete gute Arbeit fortzuführen und neue Impulse einzubringen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg. Auskünfte erteilen Propst Dr. Sigo Lehming, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/20540, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Friedrich Ehlers, Wassermühlenstraße 5, 2082 Uetersen, Tel. 04122/45419.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

AZ.: 20 Uetersen Am Kloster (2) – P I/P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Diakon/in

Die Stelle bietet viele Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Vorstellungen von Gemeindefarbeit.

Die Schwerpunkte sollen liegen:

- bei dem Weiterausbau und der Förderung der ev. Kinder- und Jugendarbeit
- in der Planung und Durchführung der Kindergottesdienste
- in der Organisation und Durchführung der Urlaubearbeit im Zusammenhang mit der Jugendarbeit (im Sommer).

Vergütung nach KAT

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen, Hafenstr. 6, 2447 Heiligenhafen.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Horn, Tel. 04362/1457 und Herr Pastor Dr. Zengel, Tel.: 04362/2259.

Az.: 30 - Heiligenhafen - E 1

*

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Neumünster sucht für seine Familien- Bildungsstätte in Neumünster zur Durchführung von Lehrgängen zur Berufsvorbereitung mit 80 Plätzen

eine Fachbereichsleiterin für Berufsvorbereitung und Weiterbildung

Aufgabengebiet:

- Einsatz und Fachaufsicht über z.Zt. 14 hauptamtliche Mitarbeiterinnen
- Ermittlung des Bildungsbedarfs, Konzepterstellung und - Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und anderen Verbänden und Organisationen
- Aufstellung, Überwachung und Abrechnung der Haushalte

Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung.

Erfahrungen in der Arbeit mit Berufsvorbereitung und Weiterbildung.

Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Vergütung IV b/IV a KAT-NEK (BAT).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 4.9.1989 erbeten an

Kirchenkreisrentamt Neumünster
Am Alten Kirchhof 5
2350 Neumünster

Az.: 4890-1-W 1

*

Für unser „Altersheim am Rabenhorst“ in Hamburg-Wellingsbüttel suchen wir zum 2. Quartal 1990 eine/n

Heimleiterin/Heimleiter

Der bisherige Stelleninhaber scheidet nach 18jähriger Tätigkeit wegen Erreichens der Altersgrenze aus.

Unser Heim ist Teil der Kirchengemeinde; es hat insgesamt 114 Plätze, davon 29 Betten in zwei Pflegestationen. Es ist ausgestattet mit Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Therapieräumen, Bewegungsbecken und Sauna. Der Gebäudekomplex liegt in einer weiträumigen Grünanlage des bevorzugten Stadtteiles Wellingsbüttel, 10 Gehminuten von der S-Bahn.

Wir erwarten:

- eine qualifizierte, evangelische Persönlichkeit, die sich mit der diakonischen Zielsetzung des Trägers identifiziert,
- Kenntnisse der Gerontologie,
- mehrjährige Berufserfahrung im Sozial/Diakonischen Bereich.
- Bereitschaft, sich auf die alten und zum Teil pflegebedürftigen Menschen einzustellen und sie zu begleiten,
- Fähigkeit zur Führung im Team und zum Motivieren der Mitarbeiter,
- Organisationstalent, wirtschaftliches Denken und Erfahrung in der Führung eines Wirtschaftsbetriebes.

Wir bieten:

- Vergütung nach KAT IV a mit den üblichen Sozialleistungen,
- Bungalowwohnung im Gartenbereich des Heimkomplexes.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 30.9.1989 an den Kirchenvorstand der ev. luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Up de Worth 25, 2000 Hamburg 65, J. H. Floto, Vorsitzender des Verwaltungsrates, Tel. 04183/7207, Diakon D. Warringsholz, Heimleiter, Tel. 040/5366091.

Az.: 30 Wellingsbüttel - D 11

*

Die Ev.-Luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm als geschäftsführender Träger sucht zum 1. Oktober 1989 (oder später)

eine/n Mitarbeiter/in für die kaufmännische Leitung der Sozialstation Hamm/Diakoniestation (vollzeitbeschäftigt)

Die Sozialstation Hamm/Diakoniestation befindet sich in ausschließlich kirchlicher Trägerschaft.

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 15. Mai 1989 die Theologin Gisela Byron-Gerriets, geb. Gerriets;
 am 15. Mai 1989 die Theologin Katja Luckey, geb. Oldenburg;
 am 15. Mai 1989 die Theologin Jutta Lehming, geb. Grimm.
 am 15. Mai 1989 die Theologin Sabine Liebrecht, geb. Krummel.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 16. August 1989 die Pastorin z.A. Annegret Wegner-Braun, geb. Wegner, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön;
 mit Wirkung vom 1. September 1989 der Pastor Erich Zschau, bisher in Rickling ü. Neumünster, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1989 die Wahl der Pastorin z.A. Susanne Kernich-Möller, geb. Kernich, z.Z. in Sieverstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Kirchenkreis Flensburg;
 mit Wirkung vom 1. August 1989 die Wahl des Pastors z.A. Klaus Michael Lemke, z.Z. in Kleinjörll über Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Iörll mit dem Dienstsitz in Kleinjörll, Kirchenkreis Flensburg;
 mit Wirkung vom 1. August 1989 die Wahl des Pastors z.A. Bernd Seidler, z.Z. in Itzehoe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 die Wahl des Pastors Gero Ziegler, bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -.

Eingeführt:

- Am 9. Juli 1989 der Pastor Gerd Karez als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1989 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Herwig Nolte, bisher in Hamburg-Hamm, für den kirchlichen Auslandsdienst in Madrid/Spanien.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1989 auf die Dauer ca. eines Jahres der Pastor z.A. Frank Lotichius, z.Z. zur Dienstleistung im Kirchenkreis Angeln, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu Studienzwecken an der Geistlichen Akademie der Russisch-Orthodoxen Kirche in Leningrad/UdSSR (Auftragsänderung).

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. September 1989 dem Militärpfarrer Kurt Robert Dröbnik, Evangelischer Standortpfarrer Eckernförde, die 5. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1989 der Pastor Rolf Hagge in Kiel;
 mit Wirkung vom 1. September 1989 der Pastor Gunnar Renz in Kiel;
 mit Wirkung vom 1. September 1989 der Pastor Reinhard Schulz in Schleswig.

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 die Pastorin z.A. Astrid Fiehland auf ihren Antrag unter Belassung der Rechte des geistlichen Standes aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt